

AZ: 902 / 2015

Betr.: **Steuern, Gebühren und Abgaben 2016**

## **KUNDMACHUNG**

Gem. § 60 Abs. 1 TGO 2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat von Telfes i. Stubai in seiner Sitzung vom 23. November 2015 unter Punkt 4 der Tagesordnung die Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2016 und Herbst 2016 (laufende Wasser- und Kanalgebühr) bis auf weiteres beschlossen hat.

1.) **Folgende Steuern, Gebühren und Abgaben wurden nicht erhöht und betragen sohin wie bisher:**

**GRUNDSTEUER A:** 500 v. H. des Messbetrages

Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008,  
BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung

---

**GRUNDSTEUER B:** 500 v. H. des Messbetrages

Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008,  
BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung

---

**KOMMUNALSTEUER:** 3 % der Bemessungsgrundlage

Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993,  
BGBl.Nr. 819/1993, in der jeweils geltenden Fassung

Unternehmen, die Lehrlinge beschäftigen, wird eine Förderung (Subvention) in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunalsteuer gewährt. Diese Förderung gilt seit 1997.

---

**VERGNÜGUNGSSTEUER:**

Die Vergnügungssteuer wird nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982, in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung der Gemeinde Telfes i. Stubai vom 12.3.1970 sowie des GR-Beschlusses vom 12.7.1982 eingehoben.

Kartensteuer: 10 v. H. des Entgeltes für jede Eintrittskarte  
mit Ausschluss der Abgaben

Pauschsteuer: nach Pauschsätzen lt. VStG.

---

## **HUNDESTEUER:**

Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuer-Verordnung vom 23.11.2015 eingehoben.

Die Gebühren wurden nicht erhöht, es wurde lediglich eine Textanpassung vorgenommen (Streichung der Ermäßigung für Diensthunde des beeideten Forstaufsichtspersonals).

### § 2 - Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben.  
Sie beträgt: je männlichen Hund und je weiblichen Hund € 110,--
- (2) Wird ein Hund im 2. Halbjahr eines Jahres angemeldet bzw. im 1. Halbjahr eines Jahres abgemeldet, so ist jeweils die halbe Jahresgebühr zu entrichten.

### § 3 - Steuerbefreiung

Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder Personen unentbehrlich sind, sind von der Steuer befreit.

### § 4 - Steuerermäßigung

- (1) Für Diensthunde des beeideten Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl beträgt die Steuer € 40,--.
- (2) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer € 40,--.
- (3) Für Wachhunde beträgt die Steuer:

für einen männlichen Hund	€ 40,--
für einen weiblichen Hund	€ 40,--
für jeden zweiten und jeden weiteren in einem und demselben Haushalt gehaltenen Wachhund	€ 40,--

---

## **AUSGLEICHSABGABE:**

Die Ausgleichsabgabe wird nach der Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichszulage vom 21.11.2011 eingehoben.

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist derzeit eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von € 3.600,00 zu entrichten (20 m<sup>2</sup> x € 180,00).

---

## **ERSCHLIESSUNGSBEITRAG:**

Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt nach der Verordnung vom 20.4.2015.

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird mit 2,40 % bestimmt.

2,40 % des vom Land festgelegten Erschließungskostenfaktors (= € 180,00) sind € 4,32 der Bemessungsgrundlage.

Bauplatzanteil:	Fläche des Bauplatzes	x € 4,32 x 150 v.H.
Baumassenanteil:	Baumasse des Gebäudes	x € 4,32 x 70 v.H.

Der Erschließungsbeitrag wird nach §§ 7 - 12 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.11.2014, LGBl.Nr. 184/2014, eingehoben.

---

### **GEMEINDE-VERWALTUNGSABGABEN:**

Die Gemeinde-Verwaltungsabgaben werden nach der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV, LGBl.Nr. 31/2007, in der jeweils geltenden Fassung, eingehoben.

---

### **ABFALLGEBÜHREN:**

Die Gebühren werden nach der Abfallgebührenverordnung vom 23.11.2015 eingehoben.

Die Gebühren wurden nicht erhöht, es wurde lediglich eine Textanpassung vorgenommen (bei § 3 Abs 3 f – Gebühren Recyclinghof).

#### § 3 – Gebührentarif

1) Für die Grundgebühr gelten folgende Gebührensätze:

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT HAUPTWOHNSITZ:  
€ 20,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT NEBENWOHNSITZ:  
€ 5,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR FÜR FREIZEITWOHNSITZE  
(gem. Verzeichnis nach TROG):  
€ 50,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich pro Freizeitwohnsitz

GRUNDGEBÜHR PRO 100 NÄCHTIGUNGEN  
(Fremdenzimmervermietung):  
€ 6,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

Die Grundgebühr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten (ausgenommen Fremdenzimmervermietung) beträgt für:

- ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten mit Personal:  
€ 110,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich
- saisonmäßig geöffnete Betriebe und Anstalten mit Personal:  
€ 55,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich
- geöffnete Betriebe und Anstalten ohne Personal  
(nur Betriebsinhaber):  
€ 30,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

## GRUNDGEBÜHR PRO BIO-MÜLLBEHÄLTER:

120 Liter Bio-Müllbehälter: € 50,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

240 Liter Bio-Müllbehälter: € 100,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

- 2) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner (der Haushaltsmitglieder) gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.  
Die Ermittlung erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991.  
An- und Abmeldungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt.  
Als Stichtag für die Ermittlung der Freizeitwohnsitze gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.  
Die Ermittlung der Freizeitwohnsitze erfolgt aufgrund des Verzeichnisses gem. Tiroler Raumordnungsgesetz 2011.  
Die Ermittlung der Fremdennachtigungen erfolgt aufgrund der vom Tourismusverband bekannt gegebenen Nächtigungsziffern (Erwachsenen- und Kindernachtigungen) des Vorjahres.  
Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Bio-Müllbehälter gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.
- 3) Für die weitere Gebühr gelten folgende Gebührensätze:
- a) GEBÜHR PRO 60 LITER MÜLLSACK:  
€ 3,50 inkl. 10 % Mwst.
  - b) GEBÜHR PRO 120 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:  
€ 7,00 inkl. 10 % Mwst.
  - c) GEBÜHR PRO 240 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:  
€ 14,00 inkl. 10 % Mwst.
  - d) GEBÜHR PRO 800 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:  
€ 46,50 inkl. 10 % Mwst.
  - e) GEBÜHR PRO 1.100 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:  
€ 64,00 inkl. 10 % Mwst.
  - f) Für die Übernahme von Abfall wie z.B. Sperrmüll, Bauschutt etc. im Recyclinghof Fulpmes gelten die im Recyclinghof veröffentlichten Tarife.

---

## **FRIEDHOFGEBÜHREN:**

Die Friedhofgebühren werden nach der Friedhofgebührenverordnung vom 24.11.2014 eingehoben.

- § 2:
- a) für die Nutzung eines Turnus- oder Reihengrabes (Einzelgrab) auf die Dauer von 10 Jahren ..... € 200,--
  - b) für die Nutzung eines Familiengrabes (Grabstätte mit zwei Gräbern) auf die Dauer von 10 Jahren ..... € 400,--

- c) für die Nutzung eines Urnengrabes auf die Dauer  
von 10 Jahren ..... € 200,--

§ 4: Die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle beträgt € 25,-- je  
Aufbahrung (bei eigener Reinigung der Leichenhalle) bzw. € 60,--  
(bei Reinigung der Leichenhalle durch Gemeinde).

---

### **KINDERGARTENGEBÜHREN:**

Die Kindergartengebühren werden nach der Gebührenordnung vom  
11.8.2014 eingehoben.

**1.) vormittags: Montag – Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr:**

- für 3-jährige Kinder: € 50,-- inkl. 10 % Mwst. pro Monat

(Kinder, die vor dem 1. September des Kalenderjahres das 4. Lebensjahr  
noch nicht vollendet haben)

- für 4- und 5-jährige Kinder: Gratis-Kindergarten

**2.) nachmittags: Montag – Donnerstag von 12.00 – 17.00 Uhr und  
Freitag von 12.00 – 16.00 Uhr**

- für Kinder von 3 – 10 Jahren:

Nutzung pro Woche:	1 x	2x	3x	4x	5x
monatliche Kosten inkl. 10 % Mwst.:	€ 46,--	€ 87,--	€ 107,--	€ 127,50	€ 148,--

Geschwisterermäßigung: Bei Geschwistern gibt es für das 2. Kind eine  
Ermäßigung von € 15,-- inkl. Mwst. pro Monat.

Gutscheinheft: Bei unregelmäßiger Nutzung kann ein Gutscheinheft  
zum Preis von € 145,-- inkl. 10 % Mwst. für eine  
10malige Nachmittags-Betreuung erworben werden.

Mittagstisch: Die angeführten Preise für die Nachmittagsbetreuung  
beinhalten den Mittagstisch.

---

### **WALDUMLAGEN:**

Die Waldumlage wird gem. § 10 der Tiroler Waldordnung, LGBl.Nr. 55/2005,  
eingehoben.

**2.) Nachstehende Steuern, Gebühren und Abgaben wurden neu festgesetzt:**

- Wasserbenutzungsgebühr: € 0,42 inkl. 10 % Mwst. pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch  
ab der Ablesung im Herbst 2016 (seit der Ablesung  
im Herbst 2015 bis zur Ablesung im Herbst 2016 gilt  
eine Gebühr von € 0,41 inkl. 10 % Mwst.);

- Kanalanschlussgebühr: € 5,45 inkl. 10 % Mwst. pro m3 Baumasse (bisher € 5,41 inkl. 10 % Mwst.);
- Kanalbenützungsg Gebühr: € 2,13 inkl. 10 % Mwst. pro m3 Wasserverbrauch ab der Ablesung im Herbst 2016 (seit der Ablesung im Herbst 2015 bis zur Ablesung im Herbst 2016 gilt eine Gebühr von € 2,115 inkl. 10 % Mwst.);

### **WASSERGEBÜHREN:**

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr, der Wasserzins und die Zählermiete werden nach der Wasserleitungsgebührenverordnung vom 23.11.2015 eingehoben.

#### § 3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 5 und 9 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung. Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.
- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschoße, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaues abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 1,05 pro m3 der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.
- 4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 2,00 inkl. 10 % Mwst. je m3 Rauminhalt zu entrichten.
- 5) Als Bauwasser ist bei Neu-, Zu- und Umbauten je 100 m3 umbauten Raumes eine Anschlussgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 10 % Mwst. zu entrichten. Falls Bauwasser bereits über eine Wasseruhr abgerechnet wird, wird das Bauwasser nicht in Form einer Anschlussgebühr vorgeschrieben.

#### § 4 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) im Sinne des § 3 Abs. 1.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 5 - Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Der Wasserzins beträgt:
  - € 0,41 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst. (vom Ablesezeitraum Herbst 2015 bis Herbst 2016)
  - € 0,42 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst. (ab dem Ablesezeitraum im Herbst 2016))
- 3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 184 BAO).

#### § 6 – Höhe der Wasserzähler-Miete und Gebühr für Wasserzähler-Einbaugarnitur

- 1) jährliche Zählermiete in den Jahren 2012 – 2016:  
für Wasserzähler 3 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup> je € 7,70 inkl. 10 % Mwst.
- 2) Für die Einbaugarnitur werden bei Neubauten binnen 1 Monat nach Einbau die Anschaffungskosten der Garnitur als einmalige Gebühr vorgeschrieben.

---

#### **KANALGEBÜHREN:**

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr und die Benützungsg Gebühr werden nach der Kanalgebührenverordnung vom 23.11.2015 eingehoben.

Neben der Erhöhung der Gebühren wird noch eine Textänderung bei § 2 Abs. 1 in der Form vorgenommen, dass bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung entsteht (bisher bei Baubeginn).

#### § 3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 5 und 9 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung.

Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschoße, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 5,45 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % MwSt.
- 4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 8,00 inkl. 10 % MwSt. je m<sup>3</sup> Rauminhalt zu entrichten.

#### § 4 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 5 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Die Gebühr beträgt: - € 2,115 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inkl. 10 % MwSt. (vom Ablesezeitraum Herbst 2015 bis Herbst 2016)  
- € 2,13 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inkl. 10 % MwSt. (ab dem Ablesezeitraum im Herbst 2016)
- 3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 184 BAO).
- 4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches von Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen, nicht-gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß durch Wasserzähler nachzuweisen.



Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen (§ 184 BAO).

- 5) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung ist die lt. den Stall-Wasseruhren (§ 8 Abs. 8 Wasserleitungsordnung) verbrauchte Wassermenge von der Kanalgebühr befreit.
- 6) Als Entschädigung für Wassermengen, die nicht in den Kanal gelangen (z.B. für das Gartenspritzen oder Blumengießen etc.) wird für jedes Wohn- und Betriebsgebäude im Gemeindegebiet von Telfes i. Stubai jährlich eine Wassermenge im Ausmaß von 10 m<sup>3</sup> vom Wasserzählerergebnis abgezogen.  
Bei Wohnanlagen mit mehr als 5 Wohnungen wird anstelle der 10 m<sup>3</sup> jährlich eine Wassermenge von 1 m<sup>3</sup> pro Wohnung abgezogen.
- 7) Gärtnereien und Gemüseanbaubetriebe sind von der Kanalgebühr für jenes Wasser befreit, welches für das Gießen der Anbauflächen verwendet wird.

---

Der gesamte Inhalt der geänderten Verordnungen (Hundesteuer, Abfallgebühren, Wasser- und Kanalgebühren ist dem Anhang zu entnehmen.

Sämtliche Verordnungen liegen weiters im Gemeindeamt Telfes i. Stubai zur Einsichtnahme auf bzw. können auf der Gemeinde-Homepage eingesehen werden ([www.gemeinde-telfes.at](http://www.gemeinde-telfes.at) - Bürgerservice - Gebührenordnungen).

Gem. § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde durch diesen Gemeinderatsbeschluss Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Gemeinde Telfes im Stubai, am 25.11.2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Georg Viertler

Angeschlagen am: 27.11.2015

Abzunehmen am: 12.12.2015

Abgenommen am: 23.12.2015

Aktenvermerk: Innerhalb der Kundmachungsfrist wurden – **keine** – Aufsichtsbeschwerden eingebracht.

Egon Maurberger